Ausgabe A.

Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 31 Ausgegeben Danzig, den 20. April 1935

Inhalt:

Tag		Seite
9. 4. 1935	Verordnung zur Abänderung des Gesetzes über die Regelung des Zuckerumsatzes	507

88

Verordnung
zur Abänderung des Gesetzes über die Regelung des Zuckerumsatzes.
Vom 9. April 1935.

Auf Grund des § 1, VII Ziffern 68 und 74, und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273 ff.) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

Der § 4 des Gesetzes über die Regelung des Zuckerumsatzes (G. Bl. 1925 S. 257 und G. Bl. 1927 S. 187) erhält folgende Fassung:

§ 4

Alle Zuckermengen, die über die nach § 1 festzusetzende Zuckermenge hinaus im Gebiet der Freien Stadt Danzig von den darin gelegenen Fabriken oder von den innerhalb der Danzig-polnischen Zollgrenzen gelegenen Fabriken zur Abfertigung in den Inlandsverkehr gelangen, unterliegen ohne Rücksicht, ob im Naturzustand, in Form von zuckerhaltigen Waren oder Zuckererzeugnissen, einer Verbrauchsabgabe von 92,— (zweiundneunzig) Gulden für 100 kg Reingewicht.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 9. April 1935.

Der Senat der Freien Stadt Danzig
Dr. Wiercinski-Keiser Dr. Hoppenrath Huth

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 28. 4. 1935.)

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.

Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 31 Ausgegeben Danzig, den 20. April 1935

Inhalt:

Tag		Seite
9. 4. 1935	Verordnung zur Abänderung des Gesetzes über die Regelung des Zuckerumlages	507

Verordnung 88

zur Abänderung des Gesetzes über die Regelung des Zuckerumlages. Vom 9. April 1935.

Auf Grund des § 1, VII Ziffern 68 und 74, und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273 ff.) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

Der § 4 des Gesetzes über die Regelung des Zuckerumlages (G. Bl. 1925 S. 257 und G. Bl. 1927 S. 187) erhält folgende Fassung:

§ 4

Alle Zuckermengen, die über die nach § 1 festzusetzende Zuckermenge hinaus im Gebiet der Freien Stadt Danzig von den dort gelegenen Fabriken oder von den innerhalb der Danzig-polnischen Zollgrenzen gelegenen Fabriken zur Abfertigung in den Inlandsverkehr gelangen, unterliegen ohne Rücksicht, ob im Naturzustand, in Form von zuckerhaltigen Waren oder Zuckererzeugnissen, einer Verbrauchsabgabe von 92,— (zweiundneunzig) Gulden für 100 kg Reingewicht.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 9. April 1935.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Dr. Wiercinski-Keiser Dr. Hoppenrath Huth

(Letzter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 28. 4. 1935.)

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.